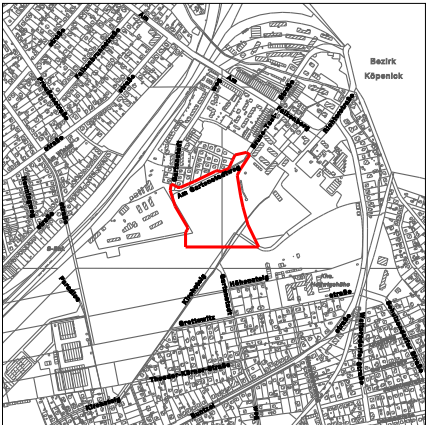


für eine Teilfläche des Geländes in Nähe des Falkenbergs zwischen Am Gartenstadtweg, den geplanten öffentlichen Parkanlagen und dem Flurstück 337, Gemarkung 500, Flur 194 sowie Am Gartenstadtweg zwischen Gartenstadtweg und dem Grundstück Am Gartenstadtweg 18 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der BauNutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Garagen unzulässig.
3. Die privaten Verkehrsflächen der Privatstraßen 1 und 3 sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Die privaten Verkehrsflächen der Privatstraßen 2 und 4 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
4. In den allgemeinen Wohngebieten ist die Befestigung von Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und luftdurchlässig wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonstein- oder Kieselversätze, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
5. In den allgemeinen Wohngebieten ist pro 150 m² Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.
6. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dachflächen extensiv zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen und für Beleuchtungsflächen sowie für Dachterrassen.
7. Ebenerdige Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je vier Stellplätze ist ein Laubbaum zu pflanzen.
8. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Bei der Anwendung der textlichen Festsetzungen Nr.5
Nr.6 und Nr.7 wird die Verwendung von Arten der der
Begründung beigefügten Pflanzliste vom 01.08.2001
empfohlen.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Altglienicke.

[illegible][illegible]

Bezirksamt Treptow von Berlin
Abteilung Bau-, Wohnungswesen und Umwelt
Vermessungsamt **Stadtplanungsamt**
Plachetta **Schmitz** **Both**
 Amtsleiter/in Amtsleiter/in Amtsleiter/in

Abt. Neuau und Stadtentwicklung
Städteplanungsausschuss
Löbbel
Ambtsherrin

Der Robersonsplan ist auf Grund des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Ulbricht **Schmitz**
Bezirksbürgermeister Bezirkskondrat

Die Verordnung ist am 07.07.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 661 verkündet worden.

Berlin, den
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abt. Bauen und Stadtentwicklung
Vormerkungsamt/Bodenverordnungsbehörde

Im Auftrag

**Planunterlage: Flurkarte von Berlin
Kartenblatt 30105,30106
Stand März/2000**

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

XV-37a